

Bisherige Fassung.

§ 47.

Der Vorsitzende oder das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen Dritte, deren Interesse durch das Urtheil berührt wird, zur mündlichen Verhandlung beiladen. Hierbei ist ihnen der Grund der Beiladung und der Stand der Sache mitzutheilen.

Durch die Beiladung werden sie Partei.

Sowohl gegen die Beiladung wie gegen die Verwerfung des Antrages auf Beiladung ist Beschwerde zulässig.

§ 48.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Gerichtes statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Gericht zu einer Sitzung an einem anderen Orte seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zweckmäßig erscheint, um Kosten oder Reisen zu ersparen, den Sachverhalt aufzuklären oder die Beweisaufnahme zu erleichtern.

§ 49.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es entziehen, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

Die mündliche Verhandlung beginnt damit, daß der Vorsitzende oder der von ihm ernannte Berichterstatter den Sachverhalt vorträgt. Hierauf werden die erschienenen Parteien oder ihre Vertreter gehört.

Die Parteien können ihre thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern nicht nach dem Ermessen des Gerichtes die Abänderung das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei schmälert oder das Verfahren erheblich verzögert. Sie haben, soweit es nicht bereits geschehen ist, sämtliche Beweismittel anzugeben und die ihnen zu Gebote stehenden schriftlichen Beweismittel vorzulegen, auch können sie Zeugen zur Vernehmung mitbringen.

§ 50.

Werden Anträge, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel vorgebracht, die nicht schon in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten waren, so ist, soweit es nothwendig erscheint, um den Sachverhalt aufzuklären oder das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei zu wahren, ein Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

§ 51.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die zweckdienlichen

Neue Fassung.

§ 45.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen Dritte, deren Interesse durch das Urtheil berührt wird, zur mündlichen Verhandlung beiladen. Hierbei ist ihnen der Grund der Beiladung und der Stand der Sache mitzutheilen.

Sonst unverändert.

§ 46.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Gerichtes statt. Sie kann jedoch an einem anderen Orte des Bezirkes abgehalten werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um Kosten oder Reisen zu ersparen, den Sachverhalt aufzuklären oder die Beweisaufnahme zu erleichtern.

§ 47. Sonst unverändert.

§ 48. Sonst unverändert.

§ 49. Sonst unverändert.